

Methodik und Kriterien für
die Auswahl der Vorhaben,
die durch den Europäischen
Sozialfonds Plus
kofinanziert werden

Programmzeitraum
2021-2027

Autonome Provinz Bozen – Südtirol

Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben, die durch den Europäischen Sozialfonds Plus kofinanziert werden – Programmzeitraum 2021-2027

Veröffentlichung der Verwaltungsbehörde des Europäischen Sozialfonds der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol –
Abteilung Europa, Amt für den Europäischen Sozialfonds

Gerbergasse 69 -39100 Bozen

Tel.: + 39 0471 41 31 30

esfbz@provinz.bz.it

www.provinz.bz.it/esf

Version 1.0

Oktober 2022

Im Falle von Unstimmigkeiten oder Widersprüchen zwischen der italienischen und der deutschen Sprachfassung ist die italienische Sprachfassung zu berücksichtigen.

© Autonome Provinz Bozen – Autorisierte Reproduktion mit Angabe der Quelle. Alle Aktualisierungen finden Sie unter:
www.provinz.bz.it/esf

INDIZES

1. ZIELE DES DOKUMENTS	3
2. METHODIK FÜR DIE AUSWAHL DER VORHABEN	3
3. ÖFFENTLICHES BESCHAFFUNGSWESEN, EINSCHLIEßLICH VERFAHREN DER PRIVATEN ÖFFENTLICHEN PARTNERSCHAFT (ÖPP)	6
3.1. Verfahren der öffentlich-privaten Partnerschaft (ÖPP).....	7
4. ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN, FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTEN UND FÜR DIE VERGABE VON EINZELBEITRÄGEN	8
4.1. Gewährung von Finanzhilfen für die Durchführung von Projekten.....	9
4.1.1. Konsistenz des externen Designs	10
4.1.2. Interne Konstruktionskonsistenz.....	11
4.1.3. Qualität.....	11
4.1.4. Wirtschaftlichkeit	11
4.2. Zuweisung von Einzelbeiträgen.....	12
5. ANDERE ARTEN DER AUSWAHL VON VORHABEN, EINSCHLIESSLICH VEREINBARUNGEN ZWISCHEN VERWALTUNGEN, HAUSAUFGABEN, VERFAHREN FÜR DIE EINBEZIEHUNG VON EINRICHTUNGEN DES DRITTEN SEKTORS UND VERFAHREN FÜR DIE BETRAUUNG VON BERUFS- UND EINZELAUFTTRÄGEN	13
5.1. Vereinbarungen zwischen Verwaltungen	13
5.2. Hausinterne Trusts	Errore. Il segnalibro non è definito.
5.3. Verfahren für die Beteiligung von Unternehmen des dritten Sektors	14
5.3.1. CO-Design-Prozesse.....	14
5.4. Professionelle und individuelle Aufgaben	14

1. ZIELE DES DOKUMENTS

Dieses Dokument beschreibt die Methodik und die Kriterien, die die Autonome Provinz Bozen für die Auswahl der Vorhaben festlegen will, die für die Kofinanzierung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+), der Verwaltungsbehörde und etwaiger zwischengeschalteter Stellen in Betracht kommen. Diese Einrichtungen werden ihre Tätigkeiten in voller Übereinstimmung mit den gemeinschaftlichen, nationalen und provinziellen Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen und die Betrauung ausüben.

Die Kriterien und Verfahren stellen sicher, dass den auszuwählenden Vorhaben Vorrang eingeräumt wird, um den Beitrag der Union zur Erreichung der Ziele des Programms zu maximieren.

Im Allgemeinen werden die von der Provinz durchgeführten Maßnahmen zur Umsetzung der im ESF+ Programm genannten Strategien im Einklang mit den ESF+ Rechtsvorschriften und anderen einschlägigen Vorschriften europäischer, nationaler und Provinzquellen programmiert, ermittelt und durchgeführt. Vor diesem Hintergrund wird die Auswahl der Vorhaben im Einklang mit den wichtigsten Grundsätzen der Transparenz, der Nichtdiskriminierung und der Verfolgung des öffentlichen Interesses unter Beachtung der grundlegenden Merkmale der Verwaltungsmaßnahme durchgeführt.

Dieses Dokument ist wie folgt strukturiert:

- in Kapitel 2 werden die wichtigsten methodischen Elemente in Bezug auf die Verfahren entwickelt, die die Autonome Provinz Bozen für die Durchführung der im ESF+ Programm 2021-2027 vorgesehenen Maßnahmen anwenden will;
- andererseits beschreiben die Kapitel 3 bis 5 die Verfahren und die entsprechenden Auswahlkriterien.

Gemäß Artikel 40, Absatz 2, Buchstabe a) der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 ist es Aufgabe des Begleitausschusses, die vorgeschlagene Methodik und Kriterien für die Auswahl der Vorhaben zu prüfen und zu genehmigen. Die in diesem Dokument enthaltenen Angaben sollten jedoch vorbehaltlich möglicher künftiger Ergänzungen und Änderungen als dynamischer Vorschlag verstanden werden. Die in der Tat vorgeschlagenen Verfahren und Kriterien können während der Durchführung der Programmplanung 2021-2027 weiter präzisiert und überprüft werden, auch auf der Grundlage der Erfahrungen bei der Umsetzung und der Hinweise, die die Verwaltungsbehörde und der Begleitausschuss während der qualitativen Überwachung und Bewertung des Programms erreichen können.

2. METHODIK FÜR DIE AUSWAHL DER VORHABEN

Die Durchführung des ESF+ Programms 2021-2027 sieht die Anwendung diversifizierter Auswahlverfahren vor, die sich auf Folgendes stützen:

- Öffentliches Beschaffungswesen, einschließlich Verfahren der privaten öffentlichen Partnerschaft (ÖPP);
- Verfahren für öffentliche Beweismittel:
 - für die Gewährung von Finanzhilfen für die Durchführung von Projekten
 - für die Zuweisung von Einzelbeiträgen;
- Andere Arten:
 - Vereinbarungen zwischen Verwaltungen;
 - Interne Zuweisungen;
 - Verfahren für die Einbeziehung von Einrichtungen des dritten Sektors, insbesondere Co-Design-Prozesse

- Betrauungsverfahren für professionelle und individuelle Aufträge.

Im Rahmen jeder dieser Auswahlmethoden werden dann aufgrund der Merkmale der finanzierten Tätigkeit oder der Art der Zielgruppe der Zuschlagserteilung spezifische Verfahren ermittelt.

Die Durchführung des Programms wird in allen Fällen den europäischen, nationalen und provinziellen Rahmen für die Vergabe öffentlicher Aufträge, Konzessionen und staatliche Beihilfen beachten.

Gemäß Artikel 73, Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021, Artikel 8 und Randnummer 31 der Verordnung (EU) Nr. 1057/2021 legt die Verwaltungsbehörde bei der Auswahl der Vorhaben nichtdiskriminierende und transparente Kriterien und Verfahren fest und wendet sie an, gewährleistet die Zugänglichkeit für Menschen mit Beeinträchtigung sowie der Gleichstellung der Geschlechter und trägt der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Grundsatz der nachhaltigen Entwicklung und der Umweltpolitik der Union gemäß Artikel 11 und Artikel 191, Absatz 1, AEUV Rechnung.

Daher können in der Bewertungsphase der in Rahmen von Aufrufen zur Finanzierung von Bildungsmaßnahmen eingereichten Projekten Prämien- oder Anreizmechanismen vorgesehen werden, die Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung der oben genannten Grundsätze vorsehen, z. B. für Maßnahmen zur Durchführung spezifischer Maßnahmen für Menschen mit Behinderungen, die Gleichstellung der Geschlechter und unter besonderer Berücksichtigung der in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union festgelegten Grundsätze.

Darüber hinaus sieht Artikel 73, Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 vor, dass *"bei der Auswahl der Vorhaben obliegt es der Verwaltungsbehörde:*

- a) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben mit dem Programm, darunter auch mit den diesem Programm zugrunde liegenden relevanten Strategien, in Einklang stehen und einen wirksamen Beitrag zum Erreichen der spezifischen Ziele des Programms leisten;
- b) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben, die unter eine grundlegende Voraussetzung fallen, mit den entsprechenden Strategien und Planungsdokumenten in Einklang stehen, die für die Erfüllung der grundlegenden Voraussetzung festgelegt wurden;
- c) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben ein optimales Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den unternommenen Aktivitäten und dem Erreichen der Ziele herstellen;
- d) sich zu vergewissern, dass der Begünstigte über die notwendigen finanziellen Mittel und Mechanismen verfügt, um Betriebs- und Instandhaltungskosten von Vorhaben mit Infrastrukturinvestitionen oder produktiven Investitionen abzudecken, damit ihre finanzielle Tragfähigkeit gewährleistet ist;
- e) sicherzustellen, dass für die ausgewählten Vorhaben, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 2011/92/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (51) fallen, eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder ein Screening-Verfahren auf Grundlage der Anforderungen der genannten Richtlinie durchgeführt wird und auf derselben Grundlage auch die Bewertung alternativer Lösungen gebührend berücksichtigt wurde;
- f) sich zu vergewissern, dass bei den Vorhaben, die bereits vor der Einreichung eines Antrags auf Förderung bei der Verwaltungsbehörde angelaufen sind, anwendbares Recht eingehalten wurde;
- g) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben in den Geltungsbereich des betroffenen Fonds fallen und einer Art der Intervention zugeordnet werden;
- h) sicherzustellen, dass die Vorhaben keine Tätigkeiten umfassen, die Teil eines Vorhabens mit Verlagerung gemäß Artikel 66 waren oder eine Verlagerung einer Produktionstätigkeit gemäß Artikel 65, Absatz 1, Buchstabe a) darstellen würden;
- i) sicherzustellen, dass die ausgewählten Vorhaben nicht unmittelbar von einer mit Gründen versehenen Stellungnahme der Kommission in Bezug auf eine Vertragsverletzung nach Artikel 258 AEUV betroffen

sind, die ein Risiko für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben oder die Leistung der Vorhaben begründet;

- j) sicherzustellen, dass die Infrastrukturinvestitionen, die eine erwartete Lebensdauer von mindestens fünf Jahren haben, klimaverträglich sind“.

In der Übergangsphase vor der Genehmigung der gemäß den oben beschriebenen Garantien angenommenen Methodik und der Kriterien für die Auswahl der Vorhaben von den Begleitausschuss wurden die im Programmzeitraum 2014-2020 angenommenen Kriterien als gültig angesehen. Insbesondere wurde mit dem Dekret Nr. 10289 vom 28.06.2022 ein offenes Verfahren über der europäischen Schwelle für die „Dienstleistung der Technische Hilfe und fachliche Unterstützung für die Verwaltungsbehörde bei der Umsetzung des Programms „Europäischer Sozialfonds Plus (ESF+) 2021-2027 der Autonomen Provinz Bozen – Südtirol“ eingeleitet.

Als Zuschlagskriterium wurde gemäß Artikel 95, Absatz 2 des Kodex für öffentliche Aufträge das wirtschaftlich günstigste Angebot auf der Grundlage der Qualität und des Preises ermittelt.

In dem offenen Verfahren zur Einreichung von Vorschlägen wurden folgende Bewertungskriterien festgelegt:

- technisches Angebot (Gewicht 70 %);
- wirtschaftlich günstigstes Angebot (Gewicht 30 %).

Nach Genehmigung dieser Auswahlkriterien führt die Verwaltungsbehörde eine Überprüfung durch, um sicherzustellen, dass das ausgewählte Vorhaben diesen Kriterien entspricht, und formuliert dies in einem internen Vermerk, um zur Finanzierung im Rahmen des Programms zugelassen zu werden.

Gemäß Artikel 73, Absatz 2, Buchstabe f) und Artikel 63, Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 kann die Verwaltungsbehörde auch Vorhaben auswählen, die vor der Einreichung eines Finanzierungsantrags durch den Begünstigten – oder des Antrags auf Gewährung von Beiträgen, beispielsweise von Beiträge zugunsten von Einzelpersonen– begonnen wurden, sofern diese Vorhaben vor diesem Zeitpunkt nicht vollständig durchgeführt (oder konkret abgeschlossen) sind. Artikel 20, Absatz 1, Buchstabe b) der genannten Verordnung sieht als Ausnahme die Möglichkeit vor, Vorhaben zu finanzieren, die im Falle außergewöhnlicher oder ungewöhnlicher Umstände vollständig durchgeführt werden.

Was insbesondere die **grundlegenden Voraussetzungen** betrifft, so hat die Verwaltungsbehörde bereits vor der Genehmigung des Programms gemeinsam mit den zentralen Verwaltungen die vollständige Einhaltung der Vorschriften auf dem Land überprüft. Die Informationen zu zielübergreifenden und thematischen grundlegenden Voraussetzungen sind in der Tabelle 12 des ESF+ Programms enthalten, einschließlich Links zu Selbstbewertungen. Während des Programmzeitraums 2021-2027 wird die Verwaltungsbehörde gemäß Artikel 73, Absatz 2, Buchstabe b) der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 weiterhin prüfen, ob die Vorhaben mit Strategien und Dokumenten übereinstimmen, die für die Erfüllung der grundlegenden Bedingungen erstellt wurden.

Gemäß Randnummer 6 und Artikel 9 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 sowie den Artikeln 6 und 8 der Verordnung (EU) Nr. 1057/2021 stellt die Verwaltungsbehörde die Einhaltung der **bereichsübergreifenden Grundsätze** sicher.

Unter Bezugnahme auf die Charta der Grundrechte richtet die Verwaltungsbehörde in der Verwaltungsstruktur die sogenannte „qualifizierte Kontaktstelle“ ein. Diese Figur ist für die Durchführung der entsprechenden Kontrollen und die Bearbeitung von Beschwerden und Berichten im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Charta verantwortlich.

Bei der Auswahl der Vorhaben wird auch die Achtung der Rechte von Menschen mit Beeinträchtigung im Einklang mit dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit

Beeinträchtigung (UNCRPD) gewährleistet, durch die Einbeziehung von Sachverständigen aus diesem Bereich in die Durchführung der Programme und die Planung der Maßnahmen sowie durch gezielte Hinweise in den Aufrufen.

Die Zusammenarbeit mit anderen lokalen Strukturen zielt auch darauf ab, die Einhaltung der bereichsübergreifenden Grundsätze auf organische Weise zu gewährleisten und aufrechtzuerhalten. Diese Erwägungen sind Teil einer umfassenderen Strategie, die mit vielen lokalen Interessenträgern geteilt wird und auf eine stärkere Einbeziehung der Beeinträchtigung und eine stärkere Unterstützung der Gleichstellung der Geschlechter abzielt. Insbesondere wurden Gespräche mit der Abteilung Bildungsförderung im Rahmen des Projekts „Æquitas“ eingeleitet, das den Gleichstellungsaktionsplan fördert, um Anreize für den Zugang zu Berufen unterrepräsentierter Geschlechter zu schaffen und Stereotypen zu bekämpfen.

Wie bereits erwähnt, können in der Phase der Auswahl von Vorhaben für die Gewährung von Finanzhilfen auch Prämienmechanismen aktiviert werden, um Projekte zu unterstützen, die Umwelt- und Nachhaltigkeitsaspekte entwickeln und erheblich fördern. Diese Mechanismen werden in Kapitel 4.1 dieses Dokuments ausführlicher beschrieben. Darüber hinaus sieht die Verwaltungsbehörde im Rahmen von Vergaben mittels öffentlicher Aufträge während der Auswahlphase der Vorhaben die Möglichkeit vor, umweltorientierte öffentliche Auftragsvergabe (d. h. Green Public Procurement) zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung zu nutzen.

In Bezug auf die Vorhaben, in denen die Provinz als Begünstigter fungiert, behält sich die Verwaltungsbehörde das Recht vor, die Zusammenarbeit anderer Provinzbehörden in Anspruch zu nehmen, deren Zuständigkeit von Zeit zu Zeit je nach Art der Interventionen ermittelt wird.

Die im Programm vorgesehenen Arten von Vorhaben, wurden mit dem DNSH-Prinzip (Do No Significant Harm/Keine nennenswerten Schäden) als vereinbar erachtet, da sie aufgrund ihrer Art keine nennenswerten negativen Umweltauswirkungen haben dürften.

Schließlich setzt die Verwaltungsbehörde die Kommission gemäß Artikel 73, Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 innerhalb eines Monats über die Auswahl eines Vorhabens von strategischer Bedeutung in Kenntnis und stellt ihr alle für dieses Vorhaben relevanten Informationen zur Verfügung. Gemäß Artikel 73, Absatz 3 gewährleistet die Verwaltungsbehörde, dass der Begünstigte ein Dokument erhält, in dem alle Bedingungen für die Unterstützung für jedes Vorhaben, einschließlich der spezifischen Anforderungen an bereitzustellende Produkte oder Dienstleistungen, der Finanzierungsplan, die Frist für die Umsetzung sowie gegebenenfalls die anzuwendende Methode für die Feststellung der Kosten des Vorhabens und die Bedingungen für die Auszahlung der Unterstützung dargelegt sind.

3. VERGABEN MITTELS ÖFFENTLICHER AUFTRÄGE, EINSCHLIEßLICH VERFAHREN DER ÖFFENTLICHEN PRIVATEN PARTNERSCHAFT (ÖPP)

Die Vergaben mittels **öffentlicher Aufträge** werden hauptsächlich für den Erwerb von Dienstleistungen genutzt, auf der Grundlage von europäischen, nationalen und provinziellen Vorschriften in Rahmen von öffentlichen Aufträgen je nach Höhe des ausgeschriebenen Betrages.

Im Allgemeinen wird das Vergaben mittels öffentlicher Aufträge hauptsächlich für Tätigkeiten verwendet, die den Erwerb von Gütern und Dienstleistungen durch einen Marktteilnehmer betreffen, deren Wertschöpfung dem Erwerber unmittelbar zugutekommt. Es wird auf die geltenden europäischen und nationalen Rechtsvorschriften über öffentliche Dienstleistungsaufträge verwiesen, insbesondere auf das Gesetzesdekret Nr. 50/2016 (Gesetzbuch über öffentliche Aufträge, mit dem die Richtlinien 23/2014 und 24/2014 über die Konzessionsvergabe bzw. öffentliche Auftragsvergabe umgesetzt wurden).

In Anbetracht der Art, der Ziele und der Merkmale der vom ESF+ finanzierten Tätigkeiten sowie der Art der Empfänger der Maßnahmen werden die „Kriterien des wirtschaftlich günstigsten Angebots“ gemäß den Bestimmungen der ANAC-Leitlinie Nr. 2 ermittelt, die besser geeignet ist, um die besten Ergebnisse bei der Identifizierung der Auftragnehmer zu gewährleisten, außer in besonderen Fällen, in denen die Art des Auftrags dies nicht zulässt und die in Bezug auf die Merkmale und Bedingungen der Leistung ermittelt und gerechtfertigt sein muss.

In Übereinstimmung mit dem oben Kodex für öffentliche Aufträge, insbesondere mit Artikel 95, Absatz 6, umfassen die Bewertungskriterien, die in der Ausschreibung enthalten sind und auf die bei der Auswahl der Tätigkeiten im Rahmen des Verfahrens für den öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Wesentlichen Bezug genommen wird, neben dem Preis beispielsweise die Qualität des Angebots, die den technischen Wert und die funktionalen Merkmale einschließt, die Nutzungs- und Wartungskosten, wobei auch der Verbrauch von Energie und natürlichen Ressourcen berücksichtigt wird, sowie die Lieferbedingungen, wie das Lieferdatum, das Lieferverfahren und die Liefer- oder Ausführungsfrist.

Es ist zu beachten, dass diese und ähnliche Kriterien, die angewandt werden könnten, in Abhängigkeit von den Ausschreibungsmerkmalen und damit in erster Linie von der Unterscheidung zwischen Dienstleistung und Lieferung sowie vom Zweck und den technischen Spezifikationen der einzelnen Dienstleistungen und Lieferungen zu kombinieren sind.

Bei Verwendung des „Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebots“ wird dem vom Wettbewerber während des Ausschreibungsverfahrens angebotenen Preis je nach Art der angeforderten Dienstleistung ein Wert von 20 bis 30 % des im Ausschreibungsverfahren vorgesehenen Gesamtpreises zugewiesen.

Im Einklang mit den Bestimmungen des Gesetzesdekrets 50/2016 und den EU-Richtlinien über die Auftragsvergabe verpflichtet sich die Verwaltungsbehörde, die Annahme geeigneter Werbemaßnahmen sicherzustellen, um die Diskriminierung potenzieller Bieter, die auch in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union tätig sind, zu verhindern.

Die notwendige Folge dieser Verpflichtung, ein angemessenes Maß an Öffentlichkeit und Transparenz zu gewährleisten, ist die Verpflichtung der Verwaltungsbehörde, Gerechtigkeit und Unparteilichkeit des Vergabeverfahrens zu gewährleisten. In Bezug auf dieses Ziel beabsichtigt die Verwaltungsbehörde insbesondere,

- eine vollständige und nichtdiskriminierende Beschreibung des Vertragsbetreffs in den Akten zur Förderung des Verfahrens;
- gleichberechtigter Zugang für Wirtschaftsakteure in allen Mitgliedstaaten;
- die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungszeugnisse;
- angemessene Fristen für die Einreichung von Interessenbekundungen oder Angebote;
- eine transparente und objektive allgemeine Ausrichtung.

Im Vergabeverfahren berücksichtigt die Verwaltungsbehörde die Bestimmungen der Artikel 50, 112 und 143 des Kodex für öffentliche Aufträge über die sozialen Aspekte der Auftragsvergabe. Im Hinblick auf die Unterstützung der Umweltpolitik und mit dem Ziel, die öffentlichen Ausgaben auf Energieeffizienz und Ressourceneinsparungen auszurichten, wird die Einführung einer umweltorientierten Vergabe öffentlicher Aufträge (*Green Public Procurement – GPP*) in Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge bewertet und die Nutzung einer umweltverträglichen Auftragsvergabe durch private Begünstigte gefördert.

3.1. VERFAHREN DER ÖFFENTLICH-PRIVATEN PARTNERSCHAFT (ÖPP)

Das Rechtsinstrument der privaten öffentlichen Partnerschaft wird durch Teil IV des Kodex für öffentliche Aufträge und durch die oben genannten EU-Richtlinien 23/2014 und 24/2014 geregelt. Die Nutzung dieses Regulierungsinstruments beruht auf der Annahme, dass in einigen Fällen eine Vereinbarung zwischen öffentlichen und privaten Partnern der Gemeinschaft größere Vorteile bieten kann als die Beschaffung. Die erzielten Vorteile lassen sich sowohl in wirtschaftlicher Hinsicht als auch in Bezug auf mehr Effizienz oder Qualität bei der Erbringung von Dienstleistungen manifestieren. Die geltenden Rechtsvorschriften für die Vergabe von Aufträgen und Konzessionen gelten, soweit sie vereinbar sind, für öffentlich-private Partnerschaftsverfahren.

Das Rechtsinstrument der privaten öffentlichen Partnerschaft zeichnet sich durch einige Besonderheiten aus:

- die verhältnismäßig lange Dauer der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen und privaten Partnern;
- die Finanzierungsmethode, die hauptsächlich privat ist;
- die strategische Rolle des privaten Partners, der in allen Phasen des Projekts erheblich tätig ist;
- die Aufteilung der Risiken zwischen öffentlichen und privaten Partnern, wobei letztere die Risiken übernehmen, die in der Regel von der öffentlichen Verwaltung getragen werden.

Bei der Auswahl einer Partnerschaft wird die Autonome Provinz Bozen die Bestimmungen des Artikels 181 des Kodex für öffentliche Aufträge befolgen, um eine angemessene Untersuchungsphase zu gewährleisten, die darauf abzielt, das Vorliegen der im Rahmen dieses Verfahrens erzielten Vorteile zu überprüfen und die Bedingungen zu beachten, die für ihre ordnungsgemäße Abhängigkeit erforderlich sind.

4. ÖFFENTLICHE AUSWAHLVERFAHREN FÜR DIE GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTEN UND FÜR DIE ZUWEISUNG VON BEITRÄGEN AN EINZELNEN PERSONEN

Die **öffentlichen Auswahlverfahren** werden hauptsächlich für die Finanzierung von Weiterbildungs-, Beratungs- und systemwirksamen Maßnahmen und damit für die Gewährung von Finanzhilfen und Beiträge für die Durchführung von ESF+-Projekten verwendet.

Die Gewährung von Fördermitteln in Form einer Finanzhilfe oder eines Beitrags erfolgt durch öffentliche Aufrufe im Einklang mit dem Gesetz in Bereich Verwaltungsverfahren (Artikel 1 und 12 des Gesetzes Nr. 241/1990 i.g.F.). Die veröffentlichten Aufrufe sehen in der Regel ein Bewertungsverfahren vor, das in der Regel eine vergleichende Art von eingereichten Anträgen, die als zulässig bewertet worden sind, auf der Grundlage der in den folgenden Kapiteln festgelegten Auswahlkriterien umfasst.

Bei einigen Maßnahmen sieht die Zulassung zur Finanzierung **nur die Überprüfung der Zulässigkeit** und eine nachfolgende Zuweisung von Finanzmitteln vor, die sich auf Folgendes basiert:

- **die Reihenfolge der Einreichung von Anträgen.** Dieses Verfahren ist gerechtfertigt, wenn es notwendig ist, die Durchführung der Vorhaben und die Wirksamkeit der Durchführung zu gewährleisten, während die Qualität der Projekte (wie nachstehend erläutert) durch eine angemessene Definition der Förderfähigkeitsanforderungen gewährleistet wird. Die Auswahl der Vorhaben auf der Grundlage des chronologischen Kriteriums erfordert eine präventive und weit verbreitete Informationstätigkeit, die sich an potenzielle Empfänger richtet und vor allem im Zusammenhang mit der Bereitstellung individueller Beiträge an Einzelpersonen und Unternehmen angewendet wird.
- **das Vorhandensein von Ranglisten, die von den Nationalen Programmen (NP) bereits am Ende eines Bewertungsverfahrens angenommen** wurden, um die Komplementarität zwischen dem Programm und dem NP zu stärken und die Auswirkungen spezifischer Maßnahmen, für die beide Ebene

zuständig sind, auf dem Gebiet zu verstärken; oder bei Maßnahmen zur Finanzierung von Voucher oder ähnlichen Maßnahmen wurde die Rangordnung der Empfänger, die für Dienstleistungen in Betracht kommen, bereits von den zuständigen öffentlichen Verwaltungen nach einem Bewertungsverfahren festgelegt, das im Wesentlichen auf den Merkmalen der Empfänger beruht. In diesen Fällen werden die Förderfähigkeitsanforderungen so festgelegt, dass eine vollständige Kohärenz zwischen den finanzierten Vorschlägen, ihren Zielen, ihren Empfängern und der entsprechenden vorrangigen/spezifischen Ziel-/Aufruf sowie der Relevanz aller Maßnahmen für die Ziele und Target der EU-Strategie gewährleistet ist, ohne auf ein Bewertungsverfahren und somit auf die Anwendung der Auswahlkriterien zurückgreifen zu müssen.

- **mit direkter Finanzierung, im Falle der Anwesenheit des Zeichens der Exzellenz.** Gemäß Artikel 73, Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1060/2021 behält sich die Verwaltungsbehörde das Recht vor, direkt mit dem Programm Maßnahmen zu finanzieren, die von der Kommission im Rahmen eines Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen das „Exzellenzzeichen“ erhalten haben und von denen angenommen wurde, dass sie die Mindestqualitätsanforderungen dieses Instruments der EU erfüllen, die jedoch aufgrund der unzureichenden Mittelausstattung nicht finanziert werden konnten; diese Vorhaben müssen zur Finanzierung den Anforderungen des Artikels 72, Absatz 2 Buchstaben a), b) und g) der genannten Verordnung entsprechen.
- **durch die Bereitstellung von Mitteln mit vorgegebener Mittelzuweisung für die Durchführung von Projekten,** die von den **Gemeinden und Territorialgebieten** (Bezirksgemeinschaft) im Rahmen spezifischer von der Verwaltungsbehörde geregelter Maßnahmen vorzulegen sind, z. B. Maßnahmen zur sozialen Inklusion, für die rein institutionelle Zuständigkeiten erforderlich sind. Die Antragsteller sind in der Regel verpflichtet, den Kontext zu analysieren, um den bestehenden Rahmen für die Erbringung von Dienstleistungen und die Artikulation eines Vorschlags mit konkreten erwarteten Ergebnissen zu beschreiben, die eine oder mehrere im Aufruf festgelegte förderfähige Maßnahmen umfassen können. Die Vorschläge werden jedoch in Bezug auf Qualität, Kohärenz und Angemessenheit bewertet; wenn sie nicht als solche angesehen werden, ist die Gemeinde/Bezirksgemeinschaft verpflichtet, einen geänderten Vorschlag zu berichtigen und erneut einzureichen. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass die begünstigten Gemeinden und Territorialgebiete Dritten im Einklang mit den Grundsätzen der Transparenz und Nichtdiskriminierung und entsprechend den Angaben und innerhalb des von der Verwaltungsbehörde in den Durchführungsmaßnahmen festgelegten Rahmen übertragen werden.

Für die Gewährung von Finanzhilfen und Beiträgen bestehen folgende Verfahren:

- vereinfachte Verfahren sog. „procedure a sportello“, welche, falls erforderlich, die Verwendung von Kriterien für die Auswahl der Anträge ausschließen können, jedoch nur auf die Förderfähigkeitsvoraussetzungen dieser Anträge;
- Aufrufe, in denen die Förderfähigkeitsvoraussetzungen und die Kriterien für die Bewertung der Anträge auf Erstellung von Rangordnungen aufgeführt sind.

4.1. GEWÄHRUNG VON FINANZHILFEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG VON PROJEKTEN

Öffentliche Auswahlverfahren werden für die Zulassung zur Finanzierung aller Maßnahmen für Personen verwendet, die keinen direkten Beitrag darstellen. Im Falle von Zuschüssen für Weiterbildungs- oder Beratungsmaßnahmen sind bei der Gewährung oder Verwaltung die in den einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften festgelegten Akkreditierungsanforderungen zu erfüllen.

Im Rahmen der oben genannten Verfahren können Aufrufe, die in Zusammenarbeit mit anderen Abteilungen der Provinz veröffentlicht werden, zur Förderung von Tätigkeiten von gemeinsamem Interesse in Betracht gezogen werden.

Die öffentlichen Auswahlverfahren sind in der Regel in zwei Phasen unterteilt: Prüfung der Zulässigkeit und technische Bewertung. In der ersten Phase soll überprüft werden, ob im Projektvorschlag die im Aufruf vorgesehenen erforderlichen Anforderungen vorliegen und mit positivem oder negativem Ergebnis abgeschlossen werden können. Die Prüfung der Zulässigkeit erfolgt normalerweise beispielsweise anhand folgender Kriterien:

- Konformität des Projektantrags, als Übereinstimmung mit den Bedingungen und Methoden der Einreichung des Vorschlags, Vollständigkeit und Korrektheit der erforderlichen Unterlagen und Einhaltung aller weiteren im Aufruf ausdrücklich genannten formalen Elemente;
- Voraussetzungen des Antragstellers, die darin bestehen, die subjektiven und objektiven rechtlichen Anforderungen, die im Aufruf festgelegt sind, und das Fehlen von Unvereinbarkeiten des Antragstellers in Bezug auf die Umsetzung des Vorschlags zu erfüllen;
- Voraussetzungen des Projektantrags, die darin bestehen, dass er dem ESF+ Interventionsbereich vollständig entspricht, dass er mit den in der RP vorgesehenen Maßnahmen vereinbar ist und dass es keine Doppelfinanzierung aus EU-, nationalen und provinziellen Mitteln gibt.

Die zweite Phase, d. h. die technische Bewertung, sieht die Anwendung der im Aufruf besser spezifizierten Kriterien vor, um die verschiedenen Aspekte der zugelassenen Anträge zu bewerten und somit eine Rangordnung oder eine Liste der förderfähigen Projekte festzulegen. Für Weiterbildungs- und Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen werden die folgenden Makrobewertungskriterien (Folgende Abschnitte des Kapitels 4) festgelegt, für die jeweils die Mindest- und Höchstgewichte festgelegt sind:

- Externe Projektkohärenz (30-45);
- Interne Projektkohärenz (20-35);
- Qualität (30-40);
- Wirtschaftlichkeit (0-10).

In einzelnen Aufrufen können die Kriterien/Unterkriterien ausgewählt werden, die am besten mit dem spezifischen Ziel/der Investitionspriorität des Programms und den im Aufruf vorgesehenen spezifischen Arten von Maßnahmen übereinstimmen.

4.1.1. EXTERNE PROJEKTKOHÄRENZ

Das allgemeine Ziel des Kriteriums besteht darin, sicherzustellen, dass das Projekt in den Anwendungsbereich des ESF+ fällt und mit den Programmplanungsdokumenten, insbesondere dem Programm und der Priorität, dem spezifischen Ziel und der Art der ausgewählten Maßnahmen sowie etwaigen Leitlinien und Strategien sowie mit den Vorschriften des Aufrufs in Einklang steht.

Außerdem wird sichergestellt, dass der Bezugskontext eingehalten wird, wobei die der Entwicklung des vorgeschlagenen Projekts zugrunde liegenden Analysen berücksichtigt werden, die für seine Bewertung funktional sind und wichtig sind, um zu verstehen, ob der Projektantrag eine wirksame Antwort auf den Bedarf in den Bereichen Beruf, Ausbildung, Beschäftigung und Inklusion finden kann. Insbesondere sind das Kriterium und seine Unterkriterien für die Überprüfung und Bewertung allgemeiner und spezifischer Bedingungen in Bezug auf Vorhaben/Projekte geeignet, um folgende Aspekte zu überprüfen und zu bewerten:

Kohärenz und Übereinstimmung mit dem Tätigkeitsbereich des ESF+ und den Programmplanungsdokumenten, insbesondere mit dem Programm, der Priorität, dem spezifischen Ziel und der Art der ausgewählten Intervention sowie mit allen Richtlinien und politischen Leitlinien, einschließlich der Rahmenbedingungen;

Kohärenz der Bildungsziele mit den im Aufruf vorgesehenen Vorschriften;
Qualität und Vollständigkeit der (qualitativen und quantitativen) Analyse des professionellen und beruflichen Bedarfs, der Beschäftigung oder der Einbeziehung eines Produktionssystems und/oder eines Gebiets, das den Projektvorschlag betrifft;
Qualität und Vollständigkeit der Auswertung der Bedürfnisse potenzieller Begünstigten, einschließlich einer genauen Beschreibung der Aufgaben und Kompetenzen, die sich aus der Auswertung ergeben;
Durchführbarkeit der erwarteten Ergebnisse und erklärten Auswirkungen auf die objektiven Elemente des Vorschlags (wie Erklärungen von Unterstützern, einstellungswillige Unternehmen, Lebenslauf von Lehrkräften, Analyse der Platzierung ähnlicher Projekte usw.).

4.1.2. INTERNE PROJEKTKOERENZ

Das Kriterium zielt darauf ab, die Kohärenz zwischen den Zielen und erwarteten Ergebnissen und der Struktur des Projekts sowie die Struktur der spezifischen Phasen/Tätigkeiten und die Merkmale der Empfänger zu überprüfen, wobei Aspekte sowohl der Form als auch des Inhalts des Vorschlags analysiert werden. Als Beispiel können Unterkriterien wie folgt sein:

Kohärenz zwischen den Zielen und den erwarteten Ergebnissen des Projekts und der Struktur und Artikulation der Ausbildungskursfolgen;
Kohärenz der Struktur der Maßnahmen in Phasen und Tätigkeiten und ihrer Dauer mit den Merkmalen der Empfänger;
Kohärenz zwischen Projektzielen, Schulungsinhalten und ermittelten Lehrmethoden/Instrumenten;
Kohärenz zwischen den Projektzielen und den erwarteten Ergebnissen und den erwarteten Überwachungs- und Bewertungsprozessen.

4.1.3. QUALITÄT

Das Kriterium bewertet die Qualität des Projekts im Hinblick auf stilistische Klarheit und Artikulation der Maßnahme. Zum Beispiel werden die folgenden Unterkriterien berücksichtigt:

Klarheit, Vollständigkeit und Eindeutigkeit der Informationen in der Form (ermöglicht die Überprüfung des Grads der Lesbarkeit des Vorschlags);
Klarheit und Kohärenz der Kontextanalyse, der Informationsmethoden, der Anforderungen und objektiven Bedingungen der Empfänger der Maßnahmen (in Bezug auf familiäre, soziale, relationale Aspekte, Benachteiligung usw.), die Methoden zur Auswahl des Ziels, die Phase der Anerkennung eingehender Leistungspunkte und die Überprüfung der am Output erworbenen Fähigkeiten (bei Ausbildungstätigkeiten);
Subsidiarität oder Integration mit lokalen Initiativen und/oder Bedürfnissen; Angemessenheit des Beziehungssystems und der Methoden der Zusammenarbeit mit Unternehmen (sowie im Falle der Priorität der sozialen Inklusion mit dem Netz kompetenter Dienste und der Priorität der allgemeinen und beruflichen Bildung mit dem System der Bildung, Bildungseinrichtungen und Universitäten, Forschungseinrichtungen) und mit anderen möglichen Partnern zur Unterstützung der spezifischen Bedürfnisse der Empfänger (Beschäftigungsfähigkeit, soziale und berufliche Eingliederung usw.);
Qualität der angebotenen Dienstleistungen (Orientierungsmaßnahmen, Unterstützung für benachteiligte Menschen oder mit besonderen Bedürfnissen, Erleichterung der Zugänglichkeit zu Aktivitäten auch durch Online-Schulungen, Studienreisen und/oder Besichtigungen an Unternehmen).

4.1.4. WIRTSCHAFTLICHKEIT

Gemäß Artikel 73, Absatz 2 der Dachverordnung stellt die Verwaltungsbehörde sicher, dass die ausgewählten Vorhaben das beste Verhältnis zwischen der Höhe der Unterstützung, den durchgeführten Tätigkeiten und der Erreichung der Ziele aufweisen.

Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass der Empfänger über die administrative, finanzielle und operative Kapazität verfügt, um die Bedingungen für die Unterstützung jedes Vorhabens vor der Genehmigung des Vorhabens zu erfüllen. Dieser Aspekt wird in der Zulässigkeitsphase überprüft.

Kriterium 4.1.4 wird nur für Maßnahmen mit Realkosten angewandt. Sie beabsichtigt, die Kohärenz und Korrektheit des Finanzplans in Bezug auf die in den Bestimmungen des Landes für förderfähige Ausgaben angegebenen Ausgabenparameter sowie etwaige im Aufruf festgelegte Zwänge oder Hinweise auf Kostenwirksamkeit zu bewerten.

4.2. ZUWEISUNG VON EINZELBEITRÄGEN

Im Rahmen von Einzelbeiträgen werden Beiträge an Einzelpersonen und Beiträge an Unternehmen unterschieden.

Die erste zielt darauf ab, den individuellen Zugang von Einzelpersonen zu Bildungsmaßnahmen und der Berufsbegleitung durch die Auszahlung von Beiträgen (wie zum Beispiel Bildungsbeihilfen, Praktika, Unternehmensgründung, Betreuungsgutscheine, Studienbeihilfe) zu fördern, während die zweite die Beschäftigung durch die Gewährung individueller Beiträge an Unternehmen fördern, die beispielsweise in Form von Anreizen für die Einstellung von Personal mit den von der Verwaltungsbehörde festgelegten Anforderungen bereitgestellt werden.

Die Umsetzung von Beiträgen an Personen erfolgt durch die Veröffentlichung von Aufrufen zur Auswahl der Empfänger der Beiträge.

Je nach Art und Zweck der durchzuführenden Maßnahme werden Auswahlkriterien festgelegt, die in jedem Fall innerhalb jedes Aufrufs rechtzeitig festgelegt werden. Sie können beispielsweise Folgendes umfassen:

- Alter des Antragstellers (mit besonderer Berücksichtigung der Aktion a.2);
- Geschlecht (mit besonderer Berücksichtigung der spezifischen Ziel c));
- Studientitel;
- Berufliche Situation;
- Einkommen (mit besonderer Berücksichtigung des ISEE-Indikators);
- Beurteilung des geplanten Bildungsweges.

Die Durchführung von Beiträgen an Unternehmen, die in Form von Anreizen bereitgestellt werden, sieht die Festlegung der Zugangsvoraussetzungen für die Zuweisung des Beitrags vor, die von Zeit zu Zeit in den einzelnen Aufrufen festgelegt werden. Sie können beispielsweise Folgendes betreffen:

- Merkmale des Unternehmens, das den Beitrag empfängt (Größe, Zugehörigkeit zu bestimmten Produktionszweigen, die vorrangig für die wirtschaftliche Entwicklung der Provinz sind, frühere wirtschaftliche Ergebnisse, Beschäftigungsquote usw.);
- Merkmale der Zielgruppe (Schulabschluss, Geschlecht, Alter, Benachteiligung, Rolle im Betrieb usw.);
- Vorzug/ Priorität die dem Wirtschaftssektor des betroffenen Unternehmens in Bezug auf die unter das Programm ESF+ 2021-2027 vorgesehenen prioritären Bereiche gegeben wird (Innovation, digitale Kompetenzen, Klimawandel, nachhaltige Entwicklung, Unterstützung anderer thematischer Ziele usw.).

5. ANDERE ARTEN DER AUSWAHL VON VORHABEN, EINSCHLIESSLICH VEREINBARUNGEN ZWISCHEN VERWALTUNGEN, IN-HOUSE VERGABEN, VERFAHREN FÜR DIE EINBEZIEHUNG VON EINRICHTUNGEN DES DRITTEN SEKTORS UND VERFAHREN FÜR DIE BETRAUUNG VON BERUFS- UND EINZELAUFTRÄGEN

5.1. VEREINBARUNGEN ZWISCHEN VERWALTUNGEN

Artikel 15 des Gesetzes Nr. 241/1990 sieht die Möglichkeit vor, dass Behörden Vereinbarungen schließen können, um Ziele von gemeinsamem Interesse zu erreichen. Die EU-Richtlinie 24/2014 sieht im Artikel 12 und insbesondere in den Absätzen 4 und 5 vor, dass ein Vertrag, der ausschließlich zwischen zwei oder mehr öffentlichen Auftraggebern abgeschlossen wird, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt und daher keine ordentlichen Ausschreibungsverfahren durchgeführt werden müssen, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) der Vertrag begründet oder erfüllt eine Zusammenarbeit zwischen den beteiligten öffentlichen Auftraggebern mit dem Ziel sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung der gemeinsamen Ziele ausgeführt werden;
- b) die Durchführung dieser Zusammenarbeit wird ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt;
- c) die beteiligten öffentlichen Auftraggeber erbringen auf dem offenen Markt weniger als 20 % der durch die Zusammenarbeit erfassten Tätigkeiten.

Die Autonome Provinz Bozen wird dieses Instrument im Rahmen der Durchführung des Programms ESF+ 2021-2027 im Einklang mit den oben genannten Verordnungen anwenden, um das Vorliegen eines wirksamen öffentlichen Interesses und das Vorhandensein von Zielen von gemeinsamem Interesse zu überprüfen und schließlich die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit, Wirksamkeit, Unparteilichkeit, Publizität und Transparenz zu beachten.

Zum Beispiel und wenn die oben genannten Kriterien und Bedingungen erfüllt sind, wird es möglich sein, insbesondere die Möglichkeit zu prüfen, dieses Instrument für den Aufbau einer Zusammenarbeit mit der Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer Bozen zu nutzen, auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Statut dieser Einrichtung des öffentlichen Rechts in Art. 36, Absatz 2 eine Bestimmung für die Teilnahme des Organs an Programmvereinbarungen mit anderen öffentlichen Verwaltungen enthält, um eine integrierte Aktion zur Förderung der lokalen Unternehmen und der Wirtschaft unter Einhaltung aller oben genannten Bedingungen zu fördern.

Darüber hinaus kann dieses Instrument für eine mögliche künftige Zusammenarbeit mit der Freien Universität Bozen genutzt werden, um Maßnahmen im Bereich der tertiären Ausbildung zu fördern, auch weil das Statut dieser Einrichtung in Artikel 2, Absatz 2 die Möglichkeit vorsieht, mit den lokalen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, um die kulturelle und wissenschaftliche Zusammenarbeit zu fördern, in jedem Fall unter Berücksichtigung der oben genannten Bedingungen.

5.2. IN-HOUSE VERGABEN

In Bezug auf spezifische Maßnahmen, die besonders relevant sind, wird die Verwaltungsbehörde in der Lage sein, direkte Zuweisungen an *In-House* Subjekte vorzunehmen, nachdem sie den Bedarf sowie die daraus resultierenden Vorteile im Hinblick auf geringere Kosten und höhere Effizienz im Einklang mit den

europäischen, nationalen und provinziellen Vorschriften sowie den europäischen und nationalen Grundsätzen für öffentliche Aufträge und Konzessionen geprüft hat.

Die *In-House* Vergaben werden den Bestimmungen des Artikels 192 des Kodex für öffentliche Aufträge und der Leitlinien Nr. 7 des ANAC folgen. Die Verwaltungsverfahren müssen im Einklang mit dem entsprechenden Gesetz und auf der Grundlage der Grundsätze der Kostenwirksamkeit, Wirksamkeit, Unparteilichkeit, Publizität und Transparenz sowie unter völliger Einhaltung der Wettbewerbsregeln und der europäischen Grundsätze der Gleichbehandlung, der Transparenz und der Verhältnismäßigkeit und der gegenseitigen Anerkennung durchgeführt werden.

Bei dieser Art von Verfahren wird die Verwaltungsbehörde insbesondere prüfen, ob es möglich ist, den Dienst im Vergleich zu der Alternative der Marktnutzung durch einen Vergleich der im selben Gebiet tätigen privaten Wirtschaftsteilnehmer zu betrauen, um nachzuweisen, dass die von dem unternehmenseigenen Unternehmen bereitgestellte Dienstleistung am kosteneffizientesten ist und in der Lage ist, die beste Qualität und Effizienz zu gewährleisten.

5.3. VERFAHREN FÜR DIE BETEILIGUNG VON UNTERNEHMEN DES DRITTEN SEKTORS

Mit dem Gesetzvertretenden Dekret Nr. 117/2017, das auch als Kodex des Dritten Sektors (CTS) bezeichnet wird, wurde in Kapitel VII für öffentliche Verwaltungen das Recht eingeführt, Einrichtungen dieses Sektors in die Durchführung der üblichen Tätigkeiten der öffentlichen Verwaltung gemäß den Artikeln 55-57 des Kodex des Dritten Sektors einzubeziehen. Insbesondere hinsichtlich des Anwendungsbereichs des ESF+-Programms der Autonomen Provinz Bozen ist die „Ko-Projektierung“ besonders relevant (siehe Abschnitt 5.3.1).

Bei der Anwendung der Ko-Projektierung wird sich die Autonome Provinz Bozen auch an die Bestimmungen des Ministerialdekrets 72/2021 halten, welche die Leitlinien für das Verhältnis zwischen öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen des dritten Sektors sowie die Bestimmungen der ANAC-Leitlinien Nr. 17 über die Zuweisung von Sozialdienstleistungen enthalten, die vom Rat der Behörde mit der EntschlieÙung Nr. 382 vom 27. Juli 2022 genehmigt wurden. Darüber hinaus wird die Einhaltung der Bestimmungen des Gesetzes Nr. 241 vom 7. August 1990 gewährleistet, d. h. Werbung, Transparenz, Gleichbehandlung und Vermeidung von Interessenkonflikten. Die Ko-Projektierung wird insbesondere im Bereich der sozialen Inklusion und insbesondere im Bereich der sozialen Innovation angewandt.

5.3.1. „KO-PROJEKTIERUNG“-PROZESSE

Im Rahmen der Durchführung ihres ESF+ Programms behält sich die Autonome Provinz Bozen das Recht vor, für bestimmte Projekte Verfahren zur Ko-Projektierung gemäß Artikel 55, Absatz 3 des Kodex des Dritten Sektors zu nutzen. Diese Prozesse werden auf Rahmenvereinbarungen und Verhandlungen zwischen Institutionen, funktionaler Autonomie und sozioökonomischer Partnerschaft beruhen und im Hinblick auf die Multi-Level-Governance umgesetzt werden. Die Ko-Projektierung-Prozesse werden es ermöglichen, die institutionelle und sozioökonomische Partnerschaft zu stärken und gleichzeitig eine integrierte Programmplanung durchzuführen, die auf eine aggregierte Nutzung öffentlicher und privater Ressourcen abzielt.

5.4. PROFESSIONELLE UND INDIVIDUELLE AUFGABEN

Für den Bedarf, den sie im Dienstpersonal nicht bewältigen können, können die öffentlichen Verwaltungen im Rahmen von Verträgen über Selbständigkeit einzelne Aufgaben an Sachverständige mit besonderer und nachgewiesener Spezialisierung vergeben.

Das allgemeine Bewertungskriterium für die Auswahl ist die Übereinstimmung zwischen den Fähigkeiten des Subjekts (Berufsmerkmale und Anzahl der Jahre Berufserfahrung auf dem gefragten Gebiet, Bildungs- und Berufsqualifikationen usw.) mit denen, die in der Auswahlbekanntmachung erforderlich sind.

Diese Art von Vergabeverfahren muss den Bestimmungen von Artikel 7, Absatz 6 des Gesetzesdekret Nr. 165/01 in geltender Fassung entsprechen, unter Androhung der Entstehung eines spezifischen Profils der verwaltungsrechtlichen Haftung für die Einrichtung, welche die Abtretung genehmigt hat.

Darüber hinaus müssen für die Abtretung folgende Legalitätsvoraussetzungen erfüllt sein:

- a) der Gegenstand der Leistung muss den Befugnissen entsprechen, die durch das Gesetz über die übertragende Verwaltung, spezifische und bestimmte Ziele und Projekte übertragen werden, und muss den funktionalen Bedürfnissen der übertragenden Verwaltung entsprechen;
- b) die Verwaltung muss zunächst festgestellt haben, dass die in ihr verfügbaren Humanressourcen objektiv nicht in Anspruch genommen werden können;
- c) der Vorteil muss vorübergehend und hoch qualifiziert sein; eine Verlängerung ist nicht gestattet; jede Verlängerung der ursprünglichen Abtretung ausnahmsweise für den alleinigen Zweck des Abschlusses des Projekts und für Verzögerungen, die dem Mitarbeiter nicht zuzurechnen sind, zulässig ist, unbeschadet des während der Abtretung vereinbarten Umfangs der Entschädigung;
- d) Dauer, Gegenstand und Ausgleich der Kooperation sind im Voraus festzulegen.

Es ist nicht erforderlich, das Erfordernis einer nachgewiesenen universitären Spezialisierung im Falle des Abschlusses von Arbeitsverträgen für Tätigkeiten von Berufstätigen, die in Aufträgen oder Registern eingeschrieben sind, oder mit Fächern, die im Bereich der Kunst-, Unterhaltungs-, Handwerks- oder IT-Aktivitäten tätig sind, sowie zur Unterstützung von Lehr- und Forschungstätigkeiten für Beratungsdienste, einschließlich der Vermittlung und Zertifizierung von Arbeitsverträgen im Sinne des Gesetzesdekrets Nr. 276/2003 zu verlangen, sofern keine neue oder größere Belastung für die öffentlichen Finanzen besteht, unbeschadet der Notwendigkeit, die in diesem Sektor gesammelten Erfahrungen zu ermitteln.